

Waisenhausplatz 32
3001 Bern
+41 31 638 78 78
www.police.be.ch

Unsere Referenz 2024.SIDKAPO. 3032
Ihre Referenz

Per E-Mail an:
augenaufbern@immerda.ch



Bern, 21. Januar 2025

Ihre Fragen zum Vorfall vom 29. November 2024

Sehr geehrte(r) 

Ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 23. Dezember 2024 bezüglich des Einsatzes von Gummigeschossen durch Mitarbeitende der Kantonspolizei am 29. November 2024.

Zur Verhältnismässigkeit (Fragen Nr. 1 bis Nr. 4)

Die Kantonspolizei führte am 29. November 2024 eine Aktion gegen den organisierten Handel von Betäubungsmitteln durch. Es konnten gezielte Anhaltungen auf dem Vorplatz der Reitschule durchgeführt werden. Anfänglich präsentierte sich die Situation ruhig. Während den Anhaltungen kam es jedoch gegenüber den Polizisten zu einem tätlichen Angriff, worauf diese zur Wahrung der persönlichen Sicherheit kurz gezielt Reizstoff einsetzen mussten.

Darauf erschienen mehrere Personen aus dem Innern der Reitschule und begannen, gezielt Glasflaschen gegen die Mitarbeitenden der Kantonspolizei zu werfen. Diese formierten sich deshalb zu einer Kette und zogen sich zurück.

Es wurden jedoch weiterhin Glasflaschen gegen unsere Mitarbeitenden geworfen, weshalb gezielt die geeigneten, notwendigen Einsatzmittel eingesetzt wurden.

In der Folge formierten sich immer wieder kleinere Gruppen, welche ebenfalls Glasflaschen gegen die Mitarbeitenden der Kantonspolizei warfen. Diese Gruppen wurden ebenfalls mit den geeigneten Mitteln zurückgedrängt, so dass ein geordneter Rückzug gewährleistet und die Angriffe unterbunden werden konnten.

Aus Sicht der Kantonspolizei war der Einsatz der gewählten Zwangsmittel aufgrund des dargestellten Sachverhaltes verhältnismässig.

Ob im Einzelfall eine Abmahnung erfolgte oder nicht, konnte nicht mehr eruiert werden. Allerdings ist unmittelbarer Zwang gemäss Art. 132 Abs. 2 PolG anzudrohen, soweit es der Zweck und die Umstände zulassen. Vorliegend wurden die Mitarbeitenden der Kantonspolizei unvermittelt angegriffen und befanden sich in einer Notwehrsituation. Entsprechend liessen die Umstände eine Abmahnung nicht zu und eine Androhung musste in der konkreten Situation nicht erfolgen.

Zum eingesetzten Reizgas (Fragen Nr. 5 bis Nr. 8)

Es wurde PAVA eingesetzt. An dessen Zusammensetzung gab es keine Veränderung.



Zur Einsatztaktik und -schulung (Fragen Nr. 9 bis Nr. 14)

Die Kantonspolizei Bern gibt grundsätzlich keine Auskunft zu ihrer Einsatztaktik, kann aber festhalten, dass sämtliche Mitarbeitenden in Bezug auf Zwang ausführlich geschult sind und die Schulungen auch regelmässig wiederholt werden.

Die Mindestdistanz für den Einsatz von RSG und PAVA beträgt einen Meter, darf bei Notwehr und Notwehrhilfe allerdings unterschritten werden.

Der Einsatz vom 29. November 2024 wurde intern gemeldet, die Auswertung steht noch aus.

Zur Nachsorge und medizinischen Hilfeleistung (Frage Nr. 15)

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern sind ausgebildet, um erste Hilfe zu leisten. Beim Einsatz von Reizstoffen wie dem RSG bzw. PAVA werden die Augen ausgespült, wenn sich die betroffenen Personen melden. Wenn diese jedoch flüchten, kann keine erste Hilfe geleistet werden.

Zum Einsatz von Gummigeschossen (Fragen Nr. 16 bis Nr. 18)

Beim Einsatz vom 29. November 2024 kam der Werfer GL06 mit den Munitionstypen SIR und Gummischrot zum Einsatz.

Wie in der Antwort auf die Fragen Nr. 1 bis Nr. 4 bereits dargelegt, wurden die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern unvermittelt angegriffen und befanden sich in einer Notwehrsituation. Definierte Mindestdistanzen gelten nicht für Notwehrsituationen.

Freundliche Grüsse

Stefan Lanzrein
Kommandant-Stellvertreter